

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, die Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen sowie Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung dieser Standards festlegt, novelliert.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf § 30 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 174/2013 das unter anderem Artikel 41 Abs. 1 lit h Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 30 GWG 2011 iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013 vom Vorstand der E-Control erlassen. § 30 Abs. 1 letzter Satz GWG 2011 sieht vor, dass insbesondere den betroffenen Netzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme im Verordnungsverfahren einzuräumen ist. Dem Regulierungsbeirat obliegt gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist gemäß § 36 Abs. 3 E-ControlG im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Erläuterungen zur Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung-Novelle 2013
des Vorstands der E-Control

Allgemeiner Teil

§ 30 GWG 2011 sieht vor, dass die E-Control über die im GWG 2011 festgelegten Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber hinaus Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen und Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung der Standards durch Verordnung festlegt. Dies wurde in der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2012, umgesetzt.

Die Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung wurde im Mai 2012 erlassen. In der Zwischenzeit wurde das GWG 2011 novelliert und eine Netzdienstleistungsverordnung Strom erlassen und bereits novelliert (END-VO 2012, BGBl II Nr. 477/2012 und 192/2013). Diese Novelle der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung soll die notwendigen Anpassungen in Bezug auf die Neuerungen im GWG 2011 vornehmen sowie eine Harmonisierung, insbesondere der kommerziellen Standards, zwischen dem Strom- und Gasnetzbetrieb herstellen. Dadurch wird einerseits eine Erleichterung für Kombinationsnetzbetreiber und andererseits eine erhöhte Vergleichbarkeit geschaffen. Der gewählte Zeitpunkt soll ermöglichen, dass in den Allgemeinen Bedingungen der Verteilernetzbetreiber die Änderungen beider Novellen in einem Prozess berücksichtigt werden können.

Besonderer Teil

Zu 2. Netzzutritt (§ 4 Abs. 4)

Die beidseitige schriftliche Vereinbarung einer Frist für die Durchführung des Netzzutritts erscheint weder für Netzbetreiber noch für Netzbenutzer praktikabel. In der geänderten Fassung des § 4 Abs. 4 ist dem Netzbenutzer innerhalb der 14tägigen Frist des § 4 Abs. 2 eine verbindliche – mit dem Netzbenutzer vereinbarte – Frist zu nennen, innerhalb derer der Netzzutritt durchgeführt wird. Statt einer Frist („in zwei Wochen“) kann auch ein Zieltermin („bis zum 31. Oktober 2013“) angegeben werden. Diese Information hat auch zu enthalten, ob die Anwesenheit des Netzbenutzers für die Durchführung des Netzzutritts erforderlich ist. Sollte die Anwesenheit des Netzbenutzers für gewisse Arbeiten im Zusammenhang mit dem Netzzutritt erforderlich sein, so hat der Verteilernetzbetreiber ein entsprechendes Zeitfenster von zwei Stunden für den Beginn der Arbeiten mit dem Netzbenutzer zu vereinbaren und dabei die Terminwünsche des Netzbenutzers möglichst zu berücksichtigen. Auf Wunsch des Netzbenutzers ist der Termin durch den Netzbetreiber nach Möglichkeit schriftlich (etwa durch E-Mail) zu bestätigen. Ist die Anwesenheit des Netzbenutzers nicht erforderlich, kann der Verteilernetzbetreiber den Netzzutritt innerhalb der Frist vornehmen ohne den Netzbenutzer im Voraus darüber zu informieren. Sobald der Netzzutritt durchgeführt wurde, ist der Netzbenutzer jedoch jedenfalls umgehend schriftlich, also etwa per E-Mail oder per Post, davon in Kenntnis zu setzen.

Zu 3, 4 und 5. Netzzugang (§ 5 Abs. 1, 4 und 5)

In § 5 Abs. 1 wurde der letzte Satz zur Klarstellung über die Netzzugangsfristen bei bereits hergestellten Netzanschlüssen eingefügt. Diese ist wesentlich kürzer als bei einem Netzzugang der noch die Durchführung eines Netzzutritts voraussetzt.

In § 5 Abs. 4 wurde der letzte Satz aus Gründen der besseren Verständlichkeit leicht umformuliert.

QND-VO Novelle 2013 Erläuterungen

In § 5 Abs. 5 ist nunmehr die Inbetriebnahme bei Vorliegen einer Messeinrichtung geregelt, wobei auch auf den Spezialfall eingegangen wird, dass der Netzbenutzer sich auf die Grundversorgung nach § 124 GWG 2011 beruft. Diese Fristen stimmen mit der Wechselverordnung Gas 2012 (BGBl. II Nr. 196/2012) bzw. der Musterfassung der Allgemeinen Bedingungen überein. Die zweitägige Frist kann selbstverständlich nur dann in jedem Fall zur Anwendung kommen, wenn die Anwesenheit des Netzbenutzers für die Inbetriebnahme nicht erforderlich ist, und es zudem keiner Änderung bzw. Erweiterung der vorhandenen Messeinrichtung bedarf.

Zu 6 und 7. Netzrechnungslegung (§ 6 Abs. 1 und 4)

In § 6 Abs. 1 wurde ein Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Systemnutzungsentgelte-Verordnung aufgenommen, da in dieser Fristen für die Netzrechnungslegung bereits geregelt sind.

Die Formulierung des § 6 Abs. 4 wurde an die Formulierung des § 5 Abs. 4 END-VO 2012 angepasst. Bei einem Wechsel wird nicht notwendiger Weise eine Endabrechnung gelegt, weshalb der Terminus „Zwischenabrechnung“ ergänzt wurde.

Zu 8. Wiederherstellung (§ 7 Abs. 1)

Diese Anpassung wurde auf Grund der Novelle des GWG 2011 vorgenommen, durch die zusätzliche Konsumentenrechte eingeführt wurden. Der Verteilernetzbetreiber hat diese insbesondere zu beachten, wenn es darum geht ob alle erforderlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Netzzugangs erbracht wurden. Der Begriff „sowie“ wurde deshalb durch ein „oder“ ersetzt, weil dem Netzbenutzer gemäß § 124 Abs. 4 GWG 2011 zwar eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung in Höhe einer Teilbetragszahlung von einem Monat abverlangt werden kann, jedoch keine Zahlungsrückstände eingefordert werden können.

Zu 9. Datenübermittlung, -bereitstellung und –sicherheit (§ 8a)

Netzbetreiber haben auf Grund gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen Daten an andere Marktteilnehmer zu übermitteln bzw. bereitzustellen. Dies hat in der in den jeweiligen Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen vorgesehene Art und Weise zu erfolgen und betrifft insbesondere Datenübermittlungen und –bereitstellungen gemäß § 123 Abs. 1 und 3 GWG 2011, gemäß der Wechselverordnung Gas 2012, der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (BGBl. II Nr. 171/2012) sowie gemäß den nach § 28 GWG 2011 genehmigten Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Verteilernetzen. Auch die in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln dargestellten Beziehungen und die ihnen zugrunde liegenden Datenübermittlungsverpflichtungen sind zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Gesamtheit dieser Pflichten wird nunmehr wie auch im Strombereich als Qualitätsstandards aufgenommen.

Auf Grund der im heutigen Netzbetrieb vielfach eingesetzten Informationstechnik sind die Risiken des unberechtigten Zugriffs auf und der Manipulation von Daten, Prozessen und Ähnlichem stark angestiegen. Dieser Standard zielt auf die Versorgungssicherheit in Zusammenhang mit Risiken des Einsatzes von Informationstechnologien ab. Der Standard des § 8a Abs. 2, der sich ausschließlich auf Prozesse im Zusammenhang mit Datenübermittlung, -bereitstellung und –sicherheit bezieht, dient somit auch der Betriebssicherheit iSd § 7 Abs. 1 Z 55 GWG 2011. Nähere Regelungen hinsichtlich des Stands der Technik sind nicht Gegenstand dieser Verordnung und sind einer allfälligen Verordnung gemäß § 128 Abs. 6 GWG 2011 vorbehalten. Anerkannte nationale und europäische Normen sind bei der Bewertung des Stands der Technik (§ 7 Abs. 1 Z 60 GWG 2011) heranzuziehen. Im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz von intelligenten Messgeräten gemäß § 128 GWG

QND-VO Novelle 2013 Erläuterungen

2011, ist insbesondere auf das Mandat der Europäischen Kommission M/441 an die Normungsgremien CEN/CENELEC/ETSI zu verweisen. Sobald dieses Mandat erfüllt ist, gelten die darin enthaltenen Anforderungen als der einzuhaltende Stand der Technik.

Zu 10 und 11. Ermittlung des Zählerstands (§ 9 Abs. 1, 2 und 3)

Die Verteilernetzbetreiber haben insbesondere die Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 40/1957 idgF und die darauf basierenden Verordnungen einzuhalten sowie bei Verwendung von intelligenten Messgeräten die Vorgaben der Intelligente Gas-Messgeräte-AnforderungsVO 2012 (BGBl. II Nr. 501/2012) zu berücksichtigen.

Die Formulierung des § 9 Abs. 2 wurde um die Formulierung des § 10 Abs. 3 END-VO 2012 erweitert. Der Verteilernetzbetreiber hat abgelesene Zählerstände innerhalb von fünf Arbeitstagen bei den verrechnungsrelevanten Daten des jeweiligen Netzbenutzers einzupflegen.

Den durch den Netzbenutzer abgelesenen Zählerstand muss der Netzbenutzer jederzeit an den Verteilernetzbetreiber übermitteln können. Dafür sollen dem Netzbenutzer neben schriftlichen und telefonischen Übermittlungsmöglichkeiten auch Möglichkeiten zur Angabe des Zählerstands in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Dies kann in Form eines ausschließlich dafür vorgesehenen Kontaktformulars bzw. über Eintrag in das online zugängliche Kundenkonto erfolgen. Sollte der Verteilernetzbetreiber über keine eigene Internetpräsenz verfügen, ist die Übermittlung des Zählerstandes per E-Mail zu ermöglichen.

Zu 12 bis 15. Kundeninformation und Beschwerdemanagement (§ 11 Abs. 3, 4, 6, 7, 8 und 10)

§ 11 Abs. 3 wurde zum besseren Verständnis umformuliert, Abs. 4 hat auch eine inhaltliche Änderung erfahren. Nunmehr wird nicht mehr auf die „vom Verteilernetzbetreiber zu verantwortenden Gründe“ abgestellt; es wird generell verordnet, dass eine abschließende Erledigung innerhalb von fünf Arbeitstagen zu erfolgen hat, und nur wenn das nicht möglich sein sollte, ist eine Antwort mit Minimalinhalt erlaubt. Sollten mehrere Personen mit der Anfrage oder Beschwerde betraut sein, so ist die Angabe von mehreren Ansprechpersonen möglich und gewünscht.

In § 11 Abs. 6 wird unter Z 13 die Angabe der Abrechnungsperiode ergänzt, damit dem Netzbenutzer eine Information über den voraussichtlichen Zeitpunkt der nächsten Abrechnung zur Verfügung steht. Dabei müssen keine Angaben zu einem konkreten Tag gemacht werden, sondern kann auch die Angabe eines Zeitfenster von etwa zwei Kalenderwochen („KW 34/35 2013“) oder eines Zieltermins („bis zum 31. Oktober 2013“) gemacht werden.

In § 11 Abs. 7 ist entfallen, dass allgemeine Erklärungen zur Netzrechnung einmal jährlich auf Wunsch per Post übermittelt werden müssen. Dadurch soll zusätzlicher Aufwand vermieden werden, weil die Erklärungen zu Rechnung in jedem Fall gemeinsam mit dieser versendet werden.

§ 11 Abs. 8 regelt – in veränderter Formulierung – dass der Verteilernetzbetreiber den Netzbenutzer darüber zu informieren hat, dass im Falle einer Änderung des Systemnutzungsentgelts oder des Energiepreises oder eines Versorgerwechsels eine Verbrauchsabgrenzung sinnvoll bzw. notwendig ist und der Netzbenutzer zu diesem Zweck eine Selbstablesung vornehmen kann. Das betrifft nur Netzbenutzer ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, da bei allen andere eine automatische Übertragung der relevanten Daten erfolgt. Sinnvoll ist eine Selbstablesung deshalb, weil ohne Ablesung eine rechnerische Ermittlung durch den Verteilernetzbetreiber gemäß der Standardlastprofile vorgenommen wird. Durch eine Selbstablesung kann somit eine

QND-VO Novelle 2013 Erläuterungen

exaktere Mengenermittlung durchgeführt werden als durch rechnerische Annäherungen. Der so ermittelte Zählerstand ist dem Verteilernetzbetreiber im Rahmen der in seinen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Fristen zu übermitteln.

Auf Grund der großen Unsicherheiten, die durch die Einführung von intelligenten Messgeräten entstanden sind, wird der Verteilernetzbetreiber in § 11 Abs. 10 dazu verpflichtet Kunden über den Einbau dieser Messgeräte zeitnah zu informieren. Um die Übermittlung dieser Information transparent zu gestalten und überwachen zu können, ist es sinnvoll, diese Übermittlung als Standard festzulegen.

Zu 16. Netzbenutzerzufriedenheit (§ 12)

Die bisher in § 12 vorgesehene Verpflichtung zur Durchführung einer Befragung zur Zufriedenheit der Netzbenutzer wird gänzlich gestrichen. In Zukunft wird die Regulierungsbehörde ihre Kompetenz nach § 131 Abs. 5 GWG 2011 – wie auch im Strombereich gem. § 88 Abs. 6 EIWOG 2010 – nutzen, und selbst Erhebungen zur Kundenzufriedenheit durchführen, wobei die Unterstützung der Netzbetreiber verpflichtend vorgesehen ist.

Zu 17. Kennzahlen (§ 14 Abs. 2)

In Gleichklang mit der END-VO 2012 wird nun auch für Gasnetzbetreiber eine siebenjährige Aufbewahrungspflicht der für die Kennzahlen relevanten Daten verordnet.

Zu 18 und 19. Inkrafttreten (§ 15 Abs. 1) und Übergangsbestimmungen (§ 16 Abs. 1)

Die Novelle soll grundsätzlich mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten, damit den betroffenen Unternehmen ausreichen Zeit zur Verfügung steht, die entsprechenden Umsetzungsschritte vorzubereiten. Für das Jahr 2013 werden die Kennzahlen noch gemäß der Stammfassung dieser Verordnung erhoben und per 31. März 2014 veröffentlicht und an die Regulierungsbehörde übermittelt. Als Ausnahme ist die Kundenbefragung gemäß § 12 zu sehen, die für das Jahr 2013 nicht mehr durchzuführen ist, da diese Bestimmung mit sofortiger Wirkung entfällt. Ab dem 1. Jänner 2014 sind bereits die Standards nach dieser Novelle für die Berechnung der Kennzahlen heranzuziehen.